
**Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie
von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 06. April 2006
in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2020**

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 207), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 498 ff) in seiner Sitzung vom 06.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Bestellung eines/r Beauftragten
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Entschädigung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

Rat und Verwaltung der Gemeinde Leopoldshöhe sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Ferner soll die Vertretung der Interessen der älteren Einwohner/innen Leopoldshöhes sichergestellt werden.

§ 2 Bestellung eines/r Beauftragten

- (1) Zur Wahrung der Belange des in § 1 genannten Personenkreises wird ein/eine Senioren- und Behindertenbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Gemeinde Leopoldshöhe für die Dauer seiner Wahlzeit. Der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Leopoldshöhe ist in besonderer Weise ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Benennung einzuräumen. Sollte der Rat eine/n stellv. Senioren- und Behindertenbeauftragte/n bestellen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Der/Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der/Die Beauftragte wird organisatorisch dem Fachbereich 3, Bildung und Soziales, ange-bunden und hat das Recht, dem/der Fachbereichsleiter/in oder direkt dem Bürgermeister seine Anliegen vorzutragen.
- (4) Der/Die Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die seinen/ihren Auf-gabenbereich betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (5) Der/Die Beauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung recht-zeitig über Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

§ 3 Aufgaben

-
- (1) Der/ Die Senioren- und Behindertenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung des in § 1 genannten Personenkreises
 - in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)
 - Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen
 - b) Beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Seniorenbetreuung
 - c) Mitwirkung beim Aufzeigen von Versorgungslücken
 - d) Anregung zur Neuschaffung oder Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen und Serviceangeboten
 - e) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung soweit die Belange der Gemeinde Leopoldshöhe berührt sind
 - f) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung berührt sind
 - g) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
 - h) Mitwirkung beim Erstellen von Informationsmaterial
- (2) Der/Die Beauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung und den Ausschüssen der Gemeinde bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung oder Seniorinnen/Senioren betreffen, abzugeben.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Beauftragte ist entsprechend § 30 GO NW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Entschädigung

Die Tätigkeit als Senioren- und Behindertenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NW.

Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt die Gemeinde Leopoldshöhe.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe erhält der/die Beauftragte als Aufwändungsersatz Sitzungsgeld nach § 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und Fahrtkosten nach § 5 EntschVO.

Für die anderen Aufgaben erhält der/die Beauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 350,00 €. Im Falle der Bestellung eines/r stellv. Beauftragten erhält diese/r für die anderen Aufgaben eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.